Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer

Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation

Band: 44 (2017)

Heft: 3

Anhang: Liechtensteiner Bulletin

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

LIECHTENSTEINER

BULLETIN

Editorial

Liebe Landsleute, sehr geehrte Damen und Herren

Schon länger ist die sozialversicherungsrechtliche Unterstellung ein Thema wenn man in mehreren Staaten gleichzeitig erwerbstätig ist, damit die Beiträge im richtigen Vertragsstaat abgerechnet werden. Die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit wurde in der EU mit Wirkung ab 1. Mai 2010 neu geregelt. Ab diesem Tag fanden die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 Anwendung.

Seit Anfang Jahr gilt es nicht nur dies zu beachten, sondern zusätzlich auch das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Liechtenstein und der Schweiz.

Diesbezüglich verweise ich Sie auf das Merkblatt der Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtensteins betreffend die Besteuerung von Grenzgängern und Nichtgrenzgängern aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Liechtenstein und der Schweiz (DBA FL-CH) - eines vorweg: ich musste es mehrere Male lesen, bis ich es einigermassen verstanden habe.

Als erstes werden einem die Ausdrücke "Arbeitsort" und "Wohnsitz" erklärt, damit man feststellen kann, ob man die Bedingungen als Grenzgänger oder Nichtgrenzgänger erfüllt.

Im Abkommen wurde folgendes festgelegt: "Nicht als Grenzgänger gelten in der Schweiz steuerlich ansässige Personen, welche in einem Kalenderjahr an mehr als 45 Arbeitstagen nach Arbeitsende aus beruflichen Gründen nicht an ihren Wohnsitz zurückkehren." Dies bedeutet, wer pro Jahr insgesamt mehr als 45 Tage auf Geschäfts- oder Auslandsreisen ist, Weiterbildungen besucht und deshalb nicht zu Hause übernachten kann und die Distanz zwischen Wohn- und Arbeitsort mehr als 45 Minuten Fahrzeit beträgt, verliert möglicherweise den Grenzgängerstatus.

Arbeitnehmer, welche die Grenzgängereigenschaft mangels steuerlicher Ansässigkeit in der Schweiz nicht erfüllen, weil sie in einem anderen Staat als der Schweiz steuerlich ansässig sind, sind in Liechtenstein beschränkt steuerpflichtig.

Wird die Arbeit beispielsweise an 50 Tagen pro Jahr ausserhalb Liechtensteins ausgeübt, steht Liechtenstein das Besteuerungsrecht für 190 von insgesamt 240 Arbeitstagen zu, d.h. es wären nur rund 20 % des Erwerbs in der Schweiz zu versteuern.

Es liegt in der Verantwortung des Arbeitgebers, den Arbeitnehmer in Bezug auf die Grenzgängereigenschaft zu befragen. Hierfür hat er die Ansässigkeit des Arbeitnehmers zu überprüfen. Als geeigneter



Nachweis für eine Ansässigkeit in der Schweiz gilt eine aktuelle amtliche Bescheinigung der zuständigen Steuerbehörde in der Schweiz (Ansässigkeitsbescheinigung), welche der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer zu nachstehenden Zeitpunkten verpflichtend einmalig einzufordern hat:

- nach Inkrafttreten des DBA FL-CH von jedem Arbeitnehmer mit Wohnadresse in der Schweiz innert eines halben Jahres ab Inkrafttreten,
- · bei neu angestellten Arbeitnehmer mit Wohnadresse in der Schweiz nach Stellenantritt.

Leider ist das Platzangebot im Editorial zu sehr eingeschränkt um weitere Beispiele nennen zu können, aber trotzdem hoffe ich, Ihnen einen Kurzüberblick verschafft zu haben. Ich denke, dass einige von der neuen Regelung betroffen sein werden, da täglich über 10'000 Arbeitskräfte aus der Schweiz nach Liechtenstein und rund 1'780 Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein zur Arbeit in die Schweiz pendeln.

SASCHA BOLT, PRÄSIDENT







G. + H. Marxer AG Schlosserei & Haustechnik

00423 373 40 53

www.g-h-marxer.li info@g-h-marxer.li













PRÄSIDENT:

Sascha Bolt, Palduinstrasse 51, 9496 Balzers, Tel. G. 239 95 95.

VIZEPRÄSIDENT:

Heinz Felder, Schwefelstrasse 28, 9490 Vaduz, Tel. P. 232 87 49, Tel. G. 237 57 00.

Jasmin Meier, Klosagass 1, 9485 Nendeln, Tel. P. 373 08 15.

Paul Vieli, Birkenweg 49, 9498 Planken, Tel. P. 373 93 93.

DELEGIERTER IM AUSLANDSCHWEIZERRAT:

Olivier Künzler, Megeriweg 3, 9490 Vaduz, Tel. G. 237 42 42.

Andrea Rodigari, Greschner 9, 9488 Schellenberg, Tel. P. 370 23 60.

PR/PRESSE, REDAKTION ZEITSCHRIFT, JUGEND:

Britta Eigner, St. Markusgasse 22, 9490 Vaduz, Tel. P. 392 35 34, Tel. G. 237 06 70.

OBMANN SCHÜTZENSEKTION / FÄHNRICH:

Adrian Farrèr , Dr. Josef-Hoop-Strasse 27, 9492 Eschen, Tel. P. 232 47 29.

SENIORENRETREILING-

Assumpta Schwab, Oberbendern 1, 9487 Bendern, Tel. P. 373 07 08.

REDAKTION LIECHTENSTEIN:

Britta Eigner, St. Markusgasse 22, 9490 Vaduz, Tel. P. 392 35 34, Tel. G. 237 06 70.

REDAKTIONSSCHLUSS FÜR DIE NÄCHSTEN REGIONALSEITEN:

21. August 2017

Versand: 21. September 2017.

NÜTZLICHER HINWEIS:

ww.schweizer-verein.li



TCM Buchs



Akupunktur, Kräutertherapie, Tuina-Massage

Sinn der TCM ist es, entstehende Krankheiten abzuwehren. bestehende Krankheiten zu bekämpfen und die Harmonie zwischen Körper und Seele wieder herzustellen

TCM hilft bei: Schmerzen, Allergien, Migräne, Depressionen, Angststörungen, Rheumabeschwerden, Darmbeschwerden, Menstruationsbeschwerden, Hauterkrankungen u. vielem mehr!

TCM Praxis Buchs Grünaustrasse 25 9470 Buchs SG

Tel. 081 756 08 08 info@tcmbuchs.ch www.tcmbuchs.ch



TCM-Therapist Herr Ning Li kommt aus Peking, verfügt über 30 Jahre Berufserfahrung und war dort Chefarzt in der TCM-Ärztegesellschaft. Herr Li hat sehr viele Erfahrungen im Bereich der Linderungen chronischer Schmerzen, psychischen Beschwerden und Frauenbeschwerden.

Liechtensteiner Bulletin III

Buchs Bowling-Abend





Nachdem das letzte Jahr das Bowling im Schweizer Verein seine Premiere gefeiert hatte, ging es dieses Jahr in die zweite Runde. Es hatte sich im Verein herumgesprochen, dass der letztjährige Spiele-Sport-Abend sehr gemütlich war und dementsprechend hatten sich mehr Mitglieder zum diesjährigen Bowling-Anlass angemeldet.

Am 27. April traf man sich um 19.00 Uhr im Bowling Center Buchs. Die Kosten für die Bahnmiete, die Miete für die Schuhe und ein Welcome-Drink wurden - wie auch letztes Jahr - vom Schweizer Verein übernommen. Vorstandsmitglied und Organisatorin dieses Abends, Jasmin Meier, begrüsste alle Anwesenden und informierte über die diesjährigen Spielregeln. Nach dem tollen Erfolg im letzten Jahr gab es dieses Jahr einen kleinen Wettbewerb. Gebowlt wurde in vier Gruppen,

Buchs / Schiessanlage Buchserplatz Einladung zum grössten Schützenfest der Schweiz

Folgende Schiesszeiten stehen fest:

- Samstag, 03. Juni (09.00-12.00 Uhr)
- Freitag, 09. Juni (18.00-20.30 Uhr)
- Samstag, 10. Juni (10.00-15.00 Uhr) (kein Feldschiessen in Buchs am 11. Juni)

Wer Lust hat, wieder einmal am Feldschiessen teilzunehmen, ist herzlich eingeladen. Die Teilnahme ist gratis, Gewehre und Schützenmeister für die Betreuung vorhanden.



Während der Schiesszeiten ist das Restaurant geöffnet.

die gegeneinander antraten und über drei Runden; die erste Runde als Aufwärmrunde; die zweite Runde zählte dann und die dritte Runde als Abschlussspielchen. Es wurde mit viel Spass, Fairness und auch Ehrgeiz gebowlt. Als Sieger gingen Sylvan, Bruno und Anita hervor und erhielten vom Schweizer Verein je einen tollen Preis.

Alle Teilnehmer hatten grossen Spass und manche blieben noch ein bisschen, um noch ein wenig für das nächste Jahr zu üben.

Es war ein toller Abend und herzlichen Dank an Jasmin Meier für die Organisation!



FL-Malbun Jufa Hotel Malbun Alpin Resort Fondueabend mit musikalischer Unterhaltung

Am Freitag, 27. Januar 2017, fand der traditionelle Fondueabend des Schweizer Vereins im FL wiederum im Malbun, Liechtenstein, statt. 65 Mitglieder des Schweizer Vereins hatten sich angemeldet und ebenfalls mit dabei waren wiederum unsere Freunde des Österreicher Vereins, die wir zu diesem Anlass eingeladen hatten. Zum ersten Mal fand der Fondueabend im neueröffneten JUFA Hotel Malbun Alpin Resort statt.

Vorstandsmitglied Jasmin Meier hatte diesen Anlass geplant und für die Teilnehmer die Busse ab Post Vaduz organisiert, die alle sicher zum JUFA Hotel brachten.







Zu Beginn des Abends offerierte der Schweizer Verein einen Apéro an der gemütlichen Bar im JUFA Hotel. Nach dem Apéro ging es in den Saal des JUFA Hotels, der von den Mitarbeitern des Hotels sorgfältig für den Fondueabend vorbereitet worden war. Alle suchten sich ein gemütliches Plätzchen für die nächsten paar Stunden.

Sascha Bolt, Präsident des Schweizer Vereins, begrüsste die anwesenden Mitglieder des Schweizer Vereins und freute sich, dass wiederum Vertreter des Österreicher Vereins im FL Zeit gefunden hatten, um in gemütlicher Runde das beliebte Schweizer Fondue zu geniessen. Ebenso freute er sich, Kurt Bolt zu begrüssen, der wie bereits im Jahr 2015 für die tolle musikalische Untermalung sorgen würde.

Gleich zu Beginn wurde allen ein Kirsch serviert und danach folgte das klassische Käsefondue. Um sich das einverleibte Fondue gleich wieder abzutrainieren, spielte Kurt Bolt zum Tanz auf. Zur mitreissenden Musik wurde ausgelassen getanzt. Die Nichttänzer trafen sich in der benachbarten Bar - mit Blick auf die Tanzfläche - zu geselligen Gesprächen von aktuellen Themen und Vereinsneuheiten.

Wie immer in netter Gesellschaft verging die Zeit wie im Fluge und

so konnte für die Heimfahrt der organisierte Bus um 23.00 Uhr oder um 24.00 Uhr gewählt werden, der alle wieder zur Post Vaduz brachte.

Herzlichen Dank an Jasmin Meier für die Organisation und dem JUFA Hotel für ihre Gastfreundschaft. Lieben Dank ebenfalls an Kurt Bolt für die musikalische Unterhaltung an diesem Abend.



PRAKTISCHE INFORMATIONEN / INFORMATIONS PRACTIQUES

SCHWEIZER VERTRETUNGEN IM AUSLAND.: Die Adressen aller Schweizer Botschaften und Konsulate finden sich im Internet auf www.eda.admin.ch -> Klick aufs Menü

REPRÉSENTATIONS SUISSES À L'ÉTRANGER, vous trouverez les adresses des ambassades et consulats suisses sur www.eda.admin.ch -> Click sur le menu «Représentations»

REDAKTION DER REGIONALSEITEN UND INSERATEVERKAUF / RÉDACTION DES PAGES RÉGIONALES ET VENTE D'ANNONCES : Redaktion Liechtenstein / Rédaction Liechtenstein : Britta Eigner St. Markusgasse 22, 9490 Vaduz, Tel. P. +423 392 35 34, Tel. G. +423 237 06 70.

Nächste Regionalausgaben / Prochaines éditions régionales 2017

Nummer Redaktionsschluss Erscheinungsdatum Numéro Clôture de rédaction 5/17 21. August 2017 21. September 2017

Date de parution